

Titel: Mehr Nachhaltigkeit bei der Neuwahl von Referaten!

Antragssteller*in: AfA

Antragstext:

Der SR möge beschließen:

§ 7 Abs. 5 Satz 1 der Grundordnung wird wie folgt ersetzt:

“Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt am 1. des Folgemonats , sofern der SR kein anderes Datum beschließt, und beträgt ein Jahr.”

Begründung:

Da es unter Umständen sein kann, dass ein AStA während seiner Amtszeit sehr oft seine Referent*innen neu wählt (es mag sein, dass es hier Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit angeführt werden könnten), wird in diesen Fällen potentiell sehr viel Papier und Zeit verbraucht, die auch anderweitig verwendet werden könnten. Der Grund: Jedes Mal muss ein Antrag eingebracht werden, der einen Amtszeitbeginn zum ersten Tag des Folgemonats vorsieht, da dies für die An- und Abmeldung bei der Sozialversicherung sehr praktisch ist.

Unter dem Risiko, dass dem AStA bei einer Neuregelung eine wichtige Rohstoffquelle für nachhaltige Schreibblöcke aus zuvor lediglich einseitig bedruckten Papier entgeht, möchte dieser Antrag das Verfahren “umkehren” und den Beginn am 1. des Folgemonats zum Standard machen. Neben dem Nachhaltigkeitsaspekt sorgt der geringere Bürokratieaufwand auch dafür, dass sich die Gremien der verfassten Studierendenschaft wieder stärker ihrer eigentlichen Aufgabe widmen können – der politischen Arbeit. Vorausgesetzt, es ist nicht gerade eine Neuwahl eines betreffenden Referates auf der Tagesordnung, versteht sich.